



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.		Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. —	
4. Das Organisationswesen	155	Der Verband der Hausangestellten in den	161
Gesetzgebung und Verwaltung. Aufhebung des		Kriegsjahren	
§ 153	159	Audere Organisationen. Der Bund der Kriegs-	162
Wirtschaftliche Rundschau	160	beschädigten und ehem. Kriegsteilnehmer.	
		Hierzu: Adressenbeilage Nr. 1.	

Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.

4. Das Organisationswesen.

Als der Krieg vor 4 Jahren ausbrach, war die erste und wichtigste Aufgabe der Gewerkschaftsleitungen, die Organisation aufrecht und arbeitsfähig zu erhalten, damit sie den zur Landesverteidigung hinausziehenden Mitgliedern auch nach deren Rückkehr in die Heimat eine Stütze im wirtschaftlichen Kampfe sein könne. „In dieser ersten Stunde richtet die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands im Auftrage der heute tagenden Konferenz der Vertreter der Vorstände den Appell an die Mitglieder der Gewerkschaften, ihrer Organisation treu zu bleiben, um die dringend notwendige Fortsetzung der Tätigkeit der Gewerkschaften zu sichern.“ heißt es im ersten Aufruf nach Kriegsbeginn vom 2. August 1914. Diese Aufgabe ist erfüllt worden, obwohl damals nicht mit der Möglichkeit eines vierjährigen Krieges gerechnet werden konnte, noch weniger damit, daß es uns gelingen könne, die Gewerkschaften über einen vierjährigen Krieg hinwegzubringen. Der Krieg hat den Gewerkschaften selbstverständlich schwere Verluste zugefügt, aber in ihrer Kraft stehen sie so ungebroschen da, wie im Beginn des Krieges. Daß dies erreicht werden konnte, ist ein nicht hoch genug zu veranschlagender Gewinn. Aus Tausenden von Feldpostbriefen klang die fortwährende Mahnung: Laßt unsere Gewerkschaften nicht untergehen, für die wir Jahrzehnte gekämpft und gelitten haben. Was wäre uns die Heimat ohne sie; sie sind unser Stab, unsere einzige Stütze. Wir können den feldgrauen Genossen bewegten Herzens erwidern: Euer Wunsch ist erfüllt. Die Gewerkschaften haben den Krieg überdauert und sind bereit, mit der alten Kraft für die Interessen der Arbeiterklasse weiter zu kämpfen.

Zwei Voraussetzungen waren erforderlich, um dieses Ergebnis zu erreichen: die unbedingte Treue der in der Heimat verbliebenen Mitglieder zur Organisation und die Wahrung des gewerkschaftlichen Besitzstandes während der Kriegszeit. Die Gewerkschaftsvorstände beschränkten daher den richtigen Weg, als sie am Kriegsbeginn neben dem Aufruf, der die Arbeiterchaft zur Organisations-treue mahnte, die Vereinbarung trafen, während des Krieges keine Uebertritte von Mitgliedern aus anderen, der Generalkommission angehörenden Ge-

werkschaften anzunehmen und keine Ueberreibungen solcher Mitglieder vorzunehmen. Es war zu erwarten, daß der Krieg die Gewerkschaften sehr verschieden treffen werde. Neben Berufsgruppen, auf die sich die Kriegswirtschaft stützen mußte, gab es solche, die infolge des Krieges teilweise oder völlig lahmgelegt wurden und deren Arbeiter in anderen Berufen ihr Brot suchen mußten. Die Zulassung von Uebertritten der Mitglieder hätte die Vernichtung der betroffenen Gewerkschaften zur Folge gehabt und es erwüchse uns dann im Frieden die Aufgabe, diese Gewerkschaften wieder neu ins Leben zu rufen. Das ist vermieden worden dank der Solidarität aller Gewerkschaften, die sich in der Kriegszeit bewährt hat. Auch die Angehörigen der von der Kriegswirtschaft weniger begünstigten Berufe finden ihre alte Organisation wieder und selbst in den während des Krieges durch behördliche Maßnahmen stillgelegten Berufen konnte die gewerkschaftliche Organisation aufrechterhalten werden.

Freilich ist es ohne erhebliche Verschiebungen im Organisationsbestand der einzelnen Gewerkschaften nicht abgegangen. Obwohl sie alle ohne Ausnahme Mitgliederverluste zu beklagen haben, so hat doch der eine Teil mehr eingebüßt und der andere Teil seine Verluste beinahe wieder ausgleichen können. Die Einbußen rühren nicht bloß aus den Einziehungen der Mitglieder zum Heeresdienst her, sondern auch aus Austritten in der Zeit der Arbeitslosigkeit im eigenen Berufe, wodurch die Führung mit der alten Organisation verloren ging. Es haben eben leider nicht alle Mitglieder ihrem Verband die Treue gehalten. Als dann in der Kriegsindustrie Arbeit genommen wurde, unterblieb die Rückkehr zur eigenen Gewerkschaft und später erfolgte der Neueintritt in eine der Organisationen des Kriegsberufes, die danach auf Kosten der von der Stilllegung betroffenen Gewerkschaften ihre Mitgliederzahlen steigern konnten. Man kann diesen Organisationen aus der Aufnahme solcher Arbeiter nicht einmal einen Vorwurf machen, denn die Aufgenommenen waren nicht mehr organisiert und mit ihrem Eintritt beanspruchten sie nicht die Anerkennung früher erworbener Rechte. Ihre Organisation war gewerkschaftlich eine Notwendigkeit und schädigte niemand mehr, nützte aber den in der Kriegsindustrie beschäftigten Arbeitern. Wäre ein so langdauernder Krieg vorausgesehen gewesen, so hätten sich auch für diese Fälle Vereinbarungen und Vorkehrungen treffen lassen. Später, als sich die Schwie-

Forderungen an diese präzisiert und schließlich an die Arbeiter und Angestellten die Mahnung richtet, den Kriegsbeschädigten im Arbeitsverhältnis die weitestgehende Unterstützung zu gewähren. Zur Sonderorganisation der Kriegsbeschädigten nimmt der Kölner Beschluß mit keinem Worte Stellung. Uns ist nicht bekannt, und niemals ist uns von den christlichen Gewerkschaften eine dahingehende Mitteilung gemacht worden, daß unsere Gewerkschaften gegen die Kölner Vereinbarung verstoßen hätten. Wir glauben vielmehr, daß alle an der damaligen Beschlußfassung Beteiligten ziemlich einträchtig zusammengewirkt haben, um die in der Entschliebung gesteckten Ziele zu erreichen, und dieses Zusammenwirken war nach unserer Meinung auch von Erfolg gekrönt. Um so mehr überrascht uns der Beschluß der Ausschussführung des Gesamtverbandes, von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Handelt es sich um eine Frontänderung, dann wäre doch schließlich eine vorherige Benachrichtigung und Feststellung des Tatbestandes am Platze gewesen.

Zu der Frage der Kriegsbeschädigtenorganisation haben wir unter dem 3. April 1917 eine gemeinsame Erklärung der Centralen der Arbeiter- und Angestelltenverbände abgegeben („Correspondenzblatt“ Nr. 14/1917), die den Kölner Beschluß zur Kriegsbeschädigtenfürsorge bekräftigt, den Gewerkschaften die Vertretung der Kriegsbeschädigteninteressen in dieser Fürsorge vorbehält und sich gegen die Sonderorganisation der Kriegsbeschädigten wendet, die damals anlässlich der von Unternehmerseite unterstützten Essener Gründung aktuell wurde. Auf dem Boden dieser Erklärung stehen wir auch heute. Es ist nichts vorgefallen, das uns zum Abweichen von den in jener Erklärung proklamierten Grundsätzen der gewerkschaftlichen Vertretung der Kriegsbeschädigteninteressen veranlassen könnte. Es ist deshalb auch nicht zutreffend, daß wir den Berliner Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer „fördern“, wie es in dem Bericht des „Centralblattes“ heißt. Wir stehen diesem Bunde neutral gegenüber und würden es durchaus ablehnen, wenn er sich gewerkschaftliche Aufgaben in der Kriegsbeschädigtenfürsorge anmaßen würde.

Aber die Entwicklung während des letzten Jahres hat doch eine Situation geschaffen, an der die Gewerkschaften nicht achtlos vorübergehen konnten. Die Organisationsbestrebungen der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer sind sehr lebhaft gewesen, die Essener Richtung wird von den Schwerindustriellen ausgiebig unterstützt und auch andere Organisationen haben sich schnell entwickelt. Die Frage trat deshalb an uns heran, ob wir den Gewerkschaftsmitgliedern und Funktionären die Teilnahme an solchen Vereinen verbieten sollten, wozu den Gewerkschaften übrigens kein naturrechtliches Recht zusteht. Die Vorstandskonferenz hat die Frage geprüft und kam zu dem Entschluß, den Berliner Bund weder zu befürworten noch abzulehnen. Gegen die Förderung des Bundes durch die einzelnen Funktionäre der Gewerkschaften hatte sie keine Bedenken, stellte aber ausdrücklich fest, daß eine Verpflichtung dazu niemandem auferlegt werden kann. Das klingt doch wohl ganz anders, als die Behauptung des Berichtes im „Centralblatt“, der uns die direkte Förderung des Bundes unterstellt. Wenn diese Unterstellung nicht absichtlich geschieht, dann liegt ein Mißverständnis hinsichtlich unserer Haltung vor, das hiermit hoffentlich beseitigt ist. Wir würden es im Interesse der Kriegsbeschädigten bedauern, wenn die christlichen Gewerkschaften sich vom bisherigen Zusammenwirken in dieser Frage

zurückziehen, um mit Hilfe einer Sonderorganisation allein vorzugehen. Inwieweit ein solches Vorgehen der christlichen Gewerkschaften uns zu einer anderen Stellungnahme zur Organisation der Kriegsbeschädigten Anlaß geben könnte, würde die Vorstandskonferenz zu prüfen und entscheiden haben.

Kartelle und Sekretariate.

Vorträge über Geschlechtskrankheiten.

Aus Kreisen der Gewerkschaftskartelle und Arbeiterssekretariate sind wiederum Anfragen sowie Klagen und Warnungen über Vorträge eines ehemaligen Seminarlehrers Richter aus Gotha betreffend „Geschlechtskrankheiten“ gekommen. Die Generalkommission hatte bereits vor Jahren die Gewerkschaftskreise gewarnt, von solchen Angeboten, die den Stempel der Geschäftsmacherei nur allzu deutlich an der Stirn tragen, Gebrauch zu machen (vgl. „Corr.-Bl.“ Jg. 1913, S. 757) und wiederholt auch heute ihre frühere Warnung. So ratsam es gerade gegenwärtig, angesichts der großen Gefahr der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten infolge des Krieges ist, Vorträge über solche Fragen halten zu lassen, so empfiehlt es sich doch, dafür nur zuverlässig geschulte Referenten in Anspruch zu nehmen. Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 48, wird gern geeignete Redner dafür vermitteln.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat März 1918 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d. Handlungsgehilfen für 3. u. 4. Quart. 1916 und für 1917	5455,40 M.
„ „ Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter f. 3. u. 4. Qu. 1917	722,20 „
„ „ Fabrikarbeiter f. 3. u. 4. Qu. 1917	8089,— „
„ „ Friseurgehilfen für 3. und 4. Quartal 1917	17,50 „
„ „ Schneider f. 3. u. 4. Qu. 1917	2050,10 „
„ „ Steinarbeiter f. 3. u. 4. Qu. 1917	388,80 „
„ „ Zimmerer f. 3. u. 4. Qu. 1917	2106,80 „
„ „ Bäcker und Konditoren für 4. Quartal 1917	451,80 „
„ „ Bergarbeiter f. 4. Quart. 1917	4367,65 „
„ „ Buchbinder f. 4. Quart. 1917	897,— „
„ „ Gemeinde- u. Staatsarbeiter für 4. Quartal 1917	1519,45 „
„ „ Tapezierer für 4. Quart. 1917	120,65 „
„ „ Asphaltreue für 1917	68,— „
„ „ Bureauangestellten für 1917	1325,— „
„ „ Buchdrucker, Restbeitrag f. 1917	2508,— „

Im Monat März 1918 wurden folgende Extravorzuschüsse für 1918 an die Generalkommission eingesandt:

Verb. d. Asphaltreue	82,40 M.
„ „ Buch- u. Steindruckerei-Hilfsarbeiter	1806,80 „
„ „ Chorsänger	267,80 „
„ „ Friseurgehilfen	47,20 „
„ „ Handlungsgehilfen	3746,— „
„ „ Transportarbeiter	11717,40 „

Berlin, den 1. April 1918.

Hermann Kube.

schlusses der Branchen- zu Industrieverbänden vollziehen.

Die Betriebsorganisation bestand bei uns vor dem Kriege mehr in der Theorie, als in der Praxis; sie bildet ein Stück Theorie im Fabrikarbeiterverband, der selbst ein Industrieverband und zwar ein Verband für mehrere Industriegruppen darstellt. Soweit dieser Verband auch ungelernete Arbeiter aller möglichen Berufsgruppen umfaßt, steht er damit sogar seiner eigenen Theorie im Wege. Auch der Brauereiarbeiterverband ist ein Industrieverband und keine Betriebsorganisation; daran würde sich auch nichts ändern, wenn er die Böttcher in sich aufnehmen würde, da man diese ebensogut zur Brauerei- als zur Holzindustrie rechnen kann. Die Theorie der Betriebsorganisation hat während des Krieges nicht die geringsten Fortschritte zu verzeichnen, da in diesem Kriege der einzelne Betrieb völlig hinter die Industriegruppen zurückgetreten ist. So sind Schlichtungsausschüsse für gewisse Industriegruppen, Tarife für Berufe und Berufsgruppen entstanden, aber kaum je Einrichtungen für gewisse Betriebe. Auch bildete die Interessenvertretung für einzelne Berufe im Rahmen dieser industriellen Schlichtungsausschüsse kein Hindernis. Die Betriebsorganisation wird auch nach dem Kriege ein Stück Theorie bleiben, dem die wirkliche Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung fernsteht.

Als Regieorganisation hatten wir vor dem Kriege nur den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Zu dieser Organisation ist während des Krieges eine zweite gekommen, der Deutsche Eisenbahnerverband, der durch das Zusammenwirken aller Verbände, die seither das Recht der Organisierung der im Eisenbahnwesen beschäftigten Arbeiter und Angestellten beanspruchten, begründet wurde. Diese Gründung stellt nicht die Anerkennung eines neuen Gewerkschaftsprinzips dar, sondern war ein Akt der Zweckmäßigkeit. Es galt auf schnellstem Wege eine leistungsfähige Organisation der Eisenbahner zu schaffen; dazu gehörte eine möglichst breite Grundlage der Organisation. Diese Gründung bedeutet aber zugleich die Verneinung des Anspruchs auf eine allgemeine Organisation für alle in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter. Dies muß besonders festgehalten werden angesichts der auf die Verstaatlichung zahlreicher Erwerbsgruppen gerichteten Bestrebungen. Wenn diese Bestrebungen zur Schaffung von Reichs- und Staatsmonopolen aus fiskalischen Gründen zum Ziele führen, so folgt daraus nicht, daß dann ein Staatsarbeiterverband alle Gewerkschaften der betroffenen Industrien und Berufe ersetzen oder ablösen könnte. So wenig, als heute die im fiskalischen Bergbau beschäftigten Arbeiter in ihren Arbeitsverhältnissen grundsätzlich abweichen von denen des Privatbergbaues, so wenig können künftig die Arbeiter nach ihrem Arbeitgeber, anstatt nach ihrer Berufs- oder Industriezugehörigkeit organisiert werden. Die Regieorganisation, auf wenige bestimmte Arbeitergruppen beschränkt, wird immer eine Ausnahme bleiben, soviel auch der Staatsbetrieb in Deutschland Fortschritte macht. Natürlich hat der Gemeindearbeiterverband trotzdem noch ein recht weites Ausdehnungsfeld, zumal die Organisation der Gemeindeangestellten während des Krieges eigentlich erst begonnen hat. Er kann die Schulleute, Berufsfeuerwehrlaute und ähnliche Gruppen organisieren. Es ist aber ausgeschlossen, daß er neben den letzteren auch die Lehrer erfassen könnte und ebensowenig kann er alle Gruppen der unteren und mittleren Staatsangestellten aufnehmen.

Neben diesen vier Organisationsrichtungen, die auf dem Boden einer streifen, centralistisch ge-

ordneten Organisation stehen, hatte sich vor dem Kriege eine fünfte Richtung entwickelt, die mit Organisation nichts zu tun hat, sondern im Gegenteil jede geordnete Organisation bekämpft. Man bezeichnete sie als die syndikalistische Richtung, weil sie mit gewissen Agitationsmethoden der französischen Arbeitersyndikate mancherlei gemein hatte. Bei uns wirkt diese syndikalistische Agitation organisationszerstörend. Sie will die lokale Autonomie über die centralistische Leitung, die Beschlüsse einer Zufallsversammlung über die Entscheidung einer legal gewählten Gesamtvertretung setzen; sie predigt Mißtrauen und Mißachtung gegen die von der Gesamtorganisation zur Führung berufenen Vertrauenspersonen. Der Syndikalismus wirkt aber nicht nur organisationszerstörend, sondern er richtet sich auch gegen die Grundsätze der Gewerkschaftsbewegung. Er will nicht den Kampf für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, nicht die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter durch Tarifverträge, nicht die Verbesserung der Lage der Arbeiter durch die soziale Gesetzgebung, sondern er will die Eroberung der Staatsgewalt durch Massenaktionen, insbesondere durch Massen- und Generalstreiks, also durch plötzliche Willenskundgebungen der Bevölkerung von zwingender Gewalt. Dazu bedarf es für ihn nicht des mühsamen Organisationswerkes der Arbeiterklasse, nicht der Zahlung hoher Beiträge und der Belege des Unterstützungswezens, nicht des Ringens um die wirtschaftliche Macht, sondern nur der Stärkung des Massenwillens durch begeisternde Propaganda. Die vorhandenen Organisationen dienen ihm lediglich als Tribüne, zu den Arbeitermassen zu reden, sie von gewerkschaftlichen Auffassungen und Zielen abzulenken und für putschistische Aktionen zu gewinnen. Nur insofern bevorzugt er die großen Organisationen vor den kleinen bedeutungslosen Vereinen, die der Anarchosyndikalismus vor dem Kriege hatte. Auch sucht er gern die Lohnkämpfe der Gewerkschaften für seine Zwecke auszunutzen, indem er die Streikenden zu unerfüllbaren Forderungen und zum Verharren im Streik entgegen den Beschlüssen der verantwortlichen Organisationsleitung aufstachelt, um die entfesselten Leidenschaften gegen die Gewerkschaft zu lenken. Während des Krieges haben sich die Syndikalisten in einzelnen Städten, besonders in Groß-Berlin, eine Art loser Organisation eingerichtet, die ihrem Bedürfnis für Massenaktionen entspricht. Es ist dies das System der Betriebsvertrauensleute. In den größeren Betrieben oder Betriebsabteilungen sind Vertrauensleute eingesetzt, die von den geplanten Schritten unterrichtet sind. Flugblätter verbreiten, für syndikalistische Zwecke Beiträge sammeln, Zeitungen austreten und für etwaige Kundgebungen oder Massenaktionen die Parole ausgeben. Diese „Betriebsorganisation“ wirkt weniger durch feste Zusammengehörigkeit einer sich dauernd als verbunden fühlenden Arbeiterschaft, als vielmehr durch den Terrorismus der Leitung. Sie hat im Sinne der syndikalistischen Drahtzieher den weiteren Vorzug, daß die verantwortliche Leitung den Beeinflussten meist unbekannt bleibt. Von Demokratie und Massenwillen auf den sich syndikalistische Anhänger in Gewerkschaftsversammlungen so gern berufen, ist also bei dieser Organisation keine Spur zu finden, wohl aber alle Anzeichen, die für anarchische Geheimbünde gelten. Die Massenstreiks in der Berliner Rüstungsindustrie im Februar und März dieses Jahres haben dies zur Genüge gezeigt.

Diesen syndikalistischen Bestrebungen müssen die Gewerkschaften mit der größten Entschiedenheit ent-

rigkeiten der Durchführung des Uebertrittsverbots zeigte, ergab sich, daß jede weitergehende Maßnahme gleichen Schwierigkeiten begegnete und es mußte bei dem status quo ante verbleiben.

Mit dem Eintritt des Friedens sind indes die ungünstigen Verhältnisse für einzelne Gewerkschaften nicht gehoben. Auch während der Uebergangswirtschaft ist mit starken Hemmungen für eine Reihe von Berufsgruppen zu rechnen. Soweit es sich um die überseeische Rohstoffversorgung handelt, betrifft dies die gleichen Berufe, die auch im Kriege unter der Erschwerung oder Aufhebung der Rohstoffzufuhr litten. Das gleiche trifft auf die Berufe zu, die vor dem Kriege zumeist auf den Absatz nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten angewiesen waren, da unabhängig von der Frage, ob ein Wirtschaftskrieg an die Stelle des Waffenkrieges treten könnte, der beschränkte Schiffsraum der Ausfuhr enge Grenzen setzen wird. Die Kriegsindustrien werden natürlich stillgelegt und auf Friedensfuß gestellt werden und es werden diejenigen Erwerbsgruppen eine Hochkonjunktur erleben, die den notwendigen Lebensbedarf für die heimische Bevölkerung und Austauschgegenstände für die notwendige Rohstoff- und Lebensmittelzufuhr erzeugen. Da die Uebergangswirtschaft mit Nahrung rechnen muß, so ergeben sich aus diesen Hemmungen für die betroffenen Berufe neue Organisationserschwerungen, auf die sich die Gewerkschaftsbewegung einzurichten hat. Vorweg sei gesagt, daß eine Vereinfachung des Uebertrittsverbotes auf ungewisse Zeit nicht in Frage kommen kann, da sie nirgends befrieden würde. Es kann höchstens eine kurzfristige Begrenzung dieses Zustandes nach der Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden, nach welcher das früher geltende Recht wieder Platz greifen muß. Dieses Recht ist das vom Münchener Gewerkschaftskongress beschlossene Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften, das freilich weder auf Kriegsverhältnisse noch auf Verhältnisse, wie sie während der Uebergangswirtschaft gelagert sind, Rücksicht nimmt. In dem Abschnitt B über Grenzstreitigkeiten sind zwar einige Regeln gegeben, die für alle Fälle und daher auch für diese Geltung haben, so die lokale Anerkennung des Organisationsgebietes durch Unterlassung unlauterer Agitation, besonders unter Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen, die Rückweisung Aufnahmeforschender, die aus anderen Verbänden ohne genügende Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austreten oder ausgeschlossen wurden, sowie die Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in anderen Berufen beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder. Den letzteren soll gestattet sein, Mitglieder ihrer Organisation zu bleiben; sie haben sich aber bei gewerkschaftlichen Aktionen den Direktiven des Verbandes ihres jetzigen Berufes zu fügen. Das letztere würde für die zu Berufen der Uebergangswirtschaft übergehenden Gewerkschaftsmitglieder in Betracht kommen. Wenn aber das Regulativ hinzusetzt: „Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht zu erachten, wenn sie in ein- und demselben Berufe die Dauer von drei Monaten überschreitet“, so ist den unter der Ungunst der Uebergangswirtschaft leidenden Gewerkschaften mit diesem kurzfristigen Schutz nicht gedient, da für manche Berufe mit weit längerer Stilllegung zu rechnen ist und deren Gewerkschaft damit von vornherein auf den Aussterbeetat gesetzt würde. Hier wäre an Stelle des allgemeinen Uebertrittsverbotes eine für bestimmte Berufe zu treffende Regelung zu vereinbaren, die die Dauer der vorübergehend berufstrenden Beschäftigung

verlängert und den betroffenen Verbänden ihren Mitglieder-Bestand wahrte. Da aber Vereinbarungen solcher Art davon abhängig sind, daß die Mitglieder ihre Pflichten sowohl der alten Organisation gegenüber, als auch dem Verbands ihres vorübergehenden Arbeiterberufes erfüllen, so müssen allgemeine Kontrollmaßnahmen getroffen werden, die die Durchführung sichern. Es wird Aufgabe der Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände sein, die Beziehungen der Gewerkschaften nach dieser Richtung hin zu ordnen.

Mit der Beendigung des Krieges treten nicht nur die Bestimmungen über den Uebertritt einzelner Mitglieder wieder in Kraft, sondern es werden sich auch erneut die Bestrebungen auf den Zusammenschluß ganzer Organisationen erneut geltend machen, die schon vor dem Kriege recht weit gediehen waren. Der Krieg hat diese gewerkschaftliche Konzentration zwar unterbrochen, aber die allgemeine Konzentration durchaus gefördert. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die gewaltigen wirtschaftlichen Veränderungen, die der Krieg hervorgerufen hat, auch die gewerkschaftliche Organisation nicht unberührt lassen werden. Die teils freiwilligen, teils zwingenden Syndizierungen ganzer Industrien und Berufsgruppen vereinigen auf Unternehmerseiten eine solche wirtschaftliche Macht, daß die Gewerkschaften sich nach stärkerer Rückenbedeckung umsehen müssen. Das kann neben vermehrter finanzieller Rüstung durch stärkeres Zusammenwirken und durch engeren Zusammenschluß geschehen. Beides kann notwendig werden. Während aber die Reglementierung der allgemeinen Solidarität immer etwas problematisch wirkt, da ihr Erfolg von verschieden gearteten Umständen und Direktiven abhängig ist, bleibt der engere Zusammenschluß der Berufsgruppen stets die wirksamste Waffe und dürfte nach dem Kriege für manche Gewerkschaft, die sich einem durch Machtzuwachs in seinem Kraftgefühl erheblich gesteigerten Unternehmertum gegenübersteht, der nächstliegende Weg organisatorischer Stärkung werden. Mehr denn je gilt nach dem Kriege der Satz: „Die gewerkschaftliche Entwicklung vollzieht sich unverkennbar in der Richtung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zu großen, leistungsfähigen Verbänden.“ Natürlich gilt auch die weitere Regel, daß es untunlich ist, von außen her, durch Kongress- oder Konferenzbeschlüsse in diese sich vollziehende Entwicklung einzugreifen. Das schließt aber nicht aus, daß man prüfen kann, in welcher Richtung diese Entwicklung sich voraussichtlich vollziehen wird.

Es gab vor dem Kriege vier Richtungen gewerkschaftlicher Orientierung, wenn man von der überwundenen lokalistischen Organisationsrichtung absteht: die Berufsorganisation, den Industrieverband, die Betriebsorganisation und die Regateorganisation. Von diesen Richtungen hat sicherlich der Industrieverband das größte Terrain gewonnen. Es hängt dies eng zusammen mit der zentralistischen Rohstoffverteilung, die die berufsverwandten Gruppen in die gleiche Abhängigkeit von der Zentralstelle brachte. Auch hat die Kriegswirtschaft bewirkt, daß die engeren Berufsschranken zwischen den Arbeitern fielen. Der Schuhmacher, Lederarbeiter oder Portefeuilleur konnte in der Lederausstattungsindustrie Beschäftigung nehmen. Die berufstrennenden Momente traten also an Bedeutung zurück, die vereinigenden Momente haben an Schwergewicht gewonnen. Das besagt nicht, daß nunmehr die Lage der Branchenorganisationen gezählt seien, wohl aber wird sich der Konzentrationsprozeß der Gewerkschaften hauptsächlich in der Richtung des Zusammen-

Leistungsfähigkeit und Präzision der Centrale zu steigern, Abstand nehmen.

Organisation heißt geregelter Ineinandergreifen aller Einzelteile zur Gewährleistung des Gesamtzweckes, Pflichterfüllung aller Mitglieder, aber auch volle Pflichterfüllung der Leitung. Um ihre Pflicht voll erfüllen zu können, muß die Leitung den gesamten Organisationsapparat in der Hand haben, um jederzeit die Kräfte desselben an der richtigen Stelle einzusetzen, natürlich unter der Kontrolle der berufenen Organisationsvertretung. Zu solcher Beherrschung des Organisationsapparats gehört auch ein kontrollierbares Verwaltungssystem, dessen Voraussetzung eben der modern eingerichtete Bureaubetrieb ist. Hier zu sparen, wäre falsch, und hierzu unbrauchbare Kräfte zu benutzen, wäre Verschwendung. Den Vertrauenspersonen der Gewerkschaften geht nichts verloren, wenn sie einen gewissen Teil mechanischer Arbeiten geschulten Hilfsarbeitern überlassen. Das Wachstum der Organisation entschädigt sie reichlich für den entgangenen Betätigungskreis. Das richtige Verhältnis zwischen Beamtenchaft und technischen Hilfsarbeitern herzustellen, wird jedem Gewerkschaftsvorstand leicht gelingen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aufhebung des § 153.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats hat der Reichskanzler nunmehr dem Reichstage die beiden angefündigten Vorlagen betreffend das Arbeitskammergesetz sowie die Aufhebung des § 153 zugehen lassen. Auf den Entwurf eines Arbeitskammergesetzes kommen wir später zurück. Für heute begnügen wir uns mit einer kurzen Würdigung des § 153, der den Geist jener Zeit der Koalitionsverbote noch verkörperte. Dieses Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter bedrohte jeden mit Gefängnis bis zu drei Monaten, der durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, Ehrverletzung oder Verurteilung andere bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Vereinbarungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten. Der Nationalliberale Lafer hatte in der ersten Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstages, Session 1869, diese Bestimmung als das unentbehrliche Korrelat zur Vereinigungsfreiheit bezeichnet, die sich sonst in einem Vereinigungszwang umwandeln würde. Mit großer Mehrheit wurde der § 153 angenommen und seit Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist er unverändert geblieben.

Freilich blieb er nicht unangegriffen. Die Scharfmacher und Reaktionen aller Schattierungen haben seine Verschärfung gefordert und die Verbündeten Regierungen haben wiederholt diesen Bestrebungen ihr Ohr geliehen. Glücklicherweise hat der Reichstag solchen Vorlagen seine Zustimmung versagt, aber er lehnte auch jene Anträge ab, die zum Schutze der Koalitionsfreiheit gestellt wurden.

Während des Krieges ist eine ruhigere Beurteilung der Arbeiterbewegung in den regierenden Kreisen eingetreten und der Gedanke der paritätischen Behandlung der Arbeitgeber und Arbeiter seitens des Staates hat Wurzeln geschlagen. Der § 153 entsprach diesem Gedanken nicht. Seine Anwendung auf die Arbeitgeber war deshalb nicht gut möglich, weil ihre Vergehen gegen den Sinn dieses Paragraphen infolge der von ihnen angewendeten Mittel nicht be-

troffen wurden. Der Arbeiter aber, der den Streikbrecher zum Anschluß an den Streik zu bewegen suchte, verstrickte sich gar zu leicht in die Strafschulbestimmungen dieses Paragraphen, der somit den Charakter eines Ausnahmegesetzes besaß.

Zu der Begründung zur Aufhebung des § 153 wird das jetzt auch zugegeben, zugleich aber festgestellt, daß im Laufe der Zeit seine „Anwendbarkeit beschränkt ist und zum größten Teile fällt, in denen eine Bestrafung nach dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht mehr einem Bedürfnis entspricht. Das Hauptanwendungsgebiet dieser Strafvorschrift bildeten bisher, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Fälle, in denen Verleidigungen oder leichte Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuchs vorlagen, aber ein Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder zurückgenommen war. Besonders bestätigt hat dies eine im Reichsamt des Innern vorgenommene Durchsicht, fast sämtlicher Gerichtsakten über die wegen Auschreitungen bei dem Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet von 1912 ergangenen Verurteilungen. Danach betrug die Zahl der Fälle, in denen aus solchem Anlaß auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung gestraft worden war, etwa ein Sechstel aller Straftaten, die zu einer Verurteilung geführt haben, und in diesen Fällen handelte es sich zu einem großen Teile um Verleidigungen, wegen deren ein Strafantrag nicht gestellt war. Es wird nicht für unbedingt erforderlich zu erachten sein, daß in solchen Fällen eine Bestrafung eintritt, wenn der Verletzte selbst sie nicht herbeigeführt wissen will, mag auch nicht selten der Strafantrag aus Furcht vor ärgeren Verfolgungen unterlassen werden. Ähnlich liegt es bezüglich der leichten Körperverletzungen. Die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Strafbestimmungen gegen Verleidigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und Erpressung, bieten Handhaben, um strafwürdige Fälle zu treffen. Auch die Frage nach der Strafbarkeit von Verurteilungserklärungen würde in Zukunft lediglich nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sein“.

Ueber die weiteren Erwägungen, die der Regierung zur Aufhebung des Ausnahmegesetzes Anlaß geben, berichtet die Begründung der Vorlage u. a.:

„Der § 153 trifft, wenn er sich auch in der Form gleichmäßig gegen Arbeitgeber wie gegen Arbeiter richtet, tatsächlich fast ausschließlich die Arbeiter, da den Arbeitgebern andere Zwangsmittel zur Verfügung stehen, um widerstrebende Berufsgenossen zur Gefolgschaft zu bestimmen, so daß sie im allgemeinen keinen Anlaß haben, von einem der durch § 153 der Gewerbeordnung verbieten Mittel Gebrauch zu machen. Dieses nicht beabsichtigte Ergebnis hat in der organisierten Arbeiterschaft die Auffassung entstehen lassen, daß die Strafvorschrift eine gegen sie und ihre Organisation sich richtende Ausnahmebestimmung sei. Die Anwendung des § 153 wirkt aber um so mehr verbittern, weil die Arbeiter nur bei ihren Kämpfen um eine bessere Lebenshaltung oder bei ihrem Wirken zur Stärkung der Organisation, der sie angehören und die zu fördern sie sich verpflichtet halten, in die Lage kommen, gegen die darin ausgesprochenen Verbote zu verstoßen. Den einzelnen trifft diese Vorschrift nicht selten deshalb besonders hart, weil sie nur Gefängnisstrafe zuläßt, und eine solche Strafe daher auch in Fällen verhängt werden muß, die nicht schwerer liegen als Fälle, in denen nach dem Strafgesetzbuch auf eine Geld- oder Haftstrafe erkannt worden ist. Durch die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung würde ferner die Ungleichheit beseitigt werden, die darin liegt, daß diese Strafbestimmung nicht für alle Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gilt, und es würde erreicht werden, daß alle Arbeitgeber

gegentreten, da erstere die gewerkschaftliche Einigkeit und Aktionskraft in gefährlicher Weise zu schwächen drohen. Das gilt besonders gegenüber der Massenstreikagitation für politische Ziele, nicht minder aber auch gegenüber jeder Erschütterung der Stellung der Gewerkschaftsleitungen und des Vertrauens zu ihnen. Die Entwicklung des Verfassungslebens der Gewerkschaften ist ausschließlich nach gewerkschaftlichen Interessen und Bedürfnissen zu beurteilen. In großen centralistischen Organisationen ist ein geordnetes Vertretungssystem die einzige mögliche und zweckmäßige Form der Demokratie. Eine starke Centralgewalt ist unerlässlich zur erfolgreichen Führung großer Lohnbewegungen und Kämpfe und zur Herbeiführung vertraglich geregelter Tarifvereinbarungen. In diesen Erfordernissen einer modernen Gewerkschaftsstrategie kann auch durch den Sturz einer Organisationsleitung und deren Erbs durch eine solche radikaler Richtung nichts geändert werden, sondern es wird nur die stetige Entwicklung der Organisation beeinträchtigt und das Vertrauen zu ihrer Führung und Vertragsfähigkeit erschüttert.

Es erweist sich als dringend notwendig, daß die Gewerkschaften nicht bloß an innerer Festigkeit gegenüber solchen individualistischen Strömungen gewinnen, sondern sich auch fester aneinander schließen und sich gegenseitig durch Centralität und Solidarität stützen, allen Abplitterungsbestrebungen energisch entgegenwirken und ihnen durch Vermeidung von Organisationsstreitigkeiten den Boden zu entziehen suchen. Dem gewerkschaftlichen Einheitsgedanken muß zunächst in den freien Gewerkschaften selbst durch die kartellvertragliche Regelung aller Organisationsfragen Geltung verschafft werden. Ebenso darf das Zusammenwirken der örtlichen Gewerkschaftsleitungen in den Gewerkschaftskartellen und Bezirkskartellen nicht durchbrochen werden, um die auf demselben beruhenden örtlichen Einrichtungen nicht zu gefährden. Aus solchen Zwistigkeiten laugt der Syndikalismus oft neue Kräfte.

Die innere Festigkeit der Organisation wird nicht nur durch ein wohlausegebautes Verwaltungs-, Vertrags- und Unterstützungsweesen, durch eine feste Ordnung der wirtschaftlichen Kämpfe und sonstige Einrichtungen gewährleistet, sondern in erster Linie durch das unbedingte Vertrauen der Mitglieder zu ihrer selbstgewählten Führung. Wo dieses Vertrauen vorhanden ist, da werden auch Erfolge erzielt, weil die Gewerkschaftsleitung von ihren Mitgliedschaften jedes Opfer und jede Ausgabe an das Organisationsinteresse verlangen kann. Wo dieses Vertrauen fehlt, dort bricht auch die größte Organisation hohl in sich zusammen. Dieses Vertrauen zwischen Gewerkschaftsleitung und Mitgliedschaften kann nur durch strenge Wahrung der Gesamtinteressen der Organisation aufrechterhalten werden. Die von der Gewerkschaft selbst gegebenen Satzungen müssen streng und gerecht für alle zur Geltung gebracht werden. Die Mitglieder müssen zur reifsten Mitarbeit in ihrer Organisation und zur Mitkontrolle der Führung der Geschäfte herangezogen werden. Für letzteres gilt natürlich die Einschränkung, daß die Beaufsichtigung durch gewählte Vertreter im Rahmen der Satzungen ausgeübt wird, da von Tausenden von Mitgliedern nicht jeder an der Kontrolle teilnehmen kann. Es ist die vornehmste Aufgabe der Generalversammlung der Organisation, diese Kontrolle aller Gewerkschaftsinstitutionen sachgemäß zu regeln. Auf ein Mehr oder Weniger von Vertretungen der Mitglieder kommt es hierbei gar nicht an, wenn dadurch ein größeres Maß von Vertrauen gewährleistet werden kann. Mehr Centralisation bedingt auch

naturgemäß mehr Verantwortung und mehr Kontrolle. Das trifft nicht nur für die Lohnkämpfe der Gewerkschaften zu, sondern für alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht decentralisiert, d. h. der Selbstverwaltung engerer Mitgliederkreise überlassen werden können.

Eine solche Decentralisation hat in fast allen Gewerkschaften die Gau- und Bezirksenteilung gebracht, die sich auch allgemein gut bewährt hat. Dieses Eigenleben in den Gewerkschaften ist möglichst zu kräftigen. Auch in den beruflichen Sektionen der Industrieverbände hat sich ein gewisses Eigenleben entwickelt, das freilich zu sehr das Gebiet der Wirtschaftskämpfe berührt, als daß man es sich unbedenklich ausleben lassen könnte. Auf diesem Gebiete ist strengste Centralisation unerlässlich, und diesen strategischen Grundätzen müssen sich im eigenen Interesse der Beteiligten auch die Berufssektionen fügen. Trotzdem wird die sachverständige Mitarbeit der Branchen im beratenden Sinne jeder Gewerkschaftsleitung unentbehrlich und hochwillkommen sein, und wenn diese es versteht, hierbei zwischen Gesamtinteressen und Branchenforderungen das richtige Gleichgewicht herzustellen, kann es der Organisation auch nur dienlich sein.

Die Wirksamkeit der Gewerkschaften muß auch darauf gerichtet sein, die Mitglieder zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben zu erziehen. Diese Aufgaben sind mit dem Wachstum der Organisation und mit der Ausbreitung des Tarifvertragswesens unendlich gewachsen. Im allgemeinen bietet die Betätigung in der Organisation dem jüngeren, intelligenteren Arbeiter hinreichend Gelegenheit, sich in alle Erfordernisse des gewerkschaftlichen Wirkens hineinzuarbeiten. Ein übriges dazu wird durch die Gewerkschaftspressen, Gewerkschaftsliteratur, durch Bibliotheken und Unterrichtskurse geboten. Aber es muß dem tüchtigen Manne auch die Möglichkeit weiterer Entwicklung eröffnet werden, wozu eine umsichtige Gewerkschaftsleitung manches beitragen kann. An einem befähigten Führerstab hängt vieles von den Erfolgen einer Gewerkschaft ab. Große Organisationen werden in der Regel keinen Mangel an Führern haben, aber auch die größte Organisation kann nicht leicht zu viele tüchtige Vertreter haben. Ein anderes ist es natürlich hinsichtlich der Zahl der besoldeten Angestellten; hier sind den Gewerkschaften durch die Entwicklung ihrer Finanzverhältnisse Grenzen gezogen. Besonders nach dem Kriege wird sich manche Organisation, deren berufliche Entwicklung durch die Ubergangswirtschaft gehemmt ist, die größte Sparsamkeit auferlegen müssen. Im allgemeinen darf man es aber wohl als selbstverständlich bezeichnen, daß der Grundsatz der Wiedereinstellung der vor dem Kriege beschäftigten Angestellten auch von den Gewerkschaften anerkannt und befolgt wird. Bei Neuansstellungen wird hingegen streng zu prüfen sein, ob ein dauerndes Bedürfnis für die Freistellung des betreffenden Funktionärs gegeben ist. Daß die besoldeten Angestellten das Vertrauen der Mitglieder in gleichem Maße besitzen müssen als die verantwortliche Organisationsleitung, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Hinsichtlich der mechanischen Verwaltungsarbeiten wird man in den Ortsverwaltungen wohl immer auf Funktionäre aus der eigenen Organisation zurückgreifen, da hier der geringere Umfang der Arbeiten die Anstellung eines technisch geschulten Personals ausschließt. In den Zentralverwaltungen ist ein solches Bureaupersonal wegen der Häufung der mechanischen Arbeiten ganz unentbehrlich und es sollte keine Verbandsleitung von der Möglichkeit, durch ein geschultes Personal die

und Arbeitnehmer hinsichtlich der bei der Ausübung des Koalitionsrechts vorkommenden Ausschreitungen nur dem Strafgesetze unterstellt sind, dem sämtliche Staatsbürger unterstehen.“

Unsererseits begrüßen wir den Schritt, den die Reichsregierung nun endlich macht, aufs wärmste. Dadurch wird eines der noch vorhandenen Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter beseitigt und die Handlungen, die von diesem Paragraphen betroffen wurden, in den Bereich der allgemeinen Strafgesetze verwiesen. Es wird sich sehr bald zeigen, daß dadurch keine Zunahme dieser Vergehen entsteht, wie es von den Gegnern der Aufhebung befürchtet und behauptet wird. Aber die Gewisheit wird der Arbeiterschaft wenigstens verbleiben, daß nicht der harmloseste Zusammenstoß bei wirtschaftlichen Kämpfen gleich auf Grund eines Kautschulgesetzes gegen die Arbeiter zur Verhängung von Gefängnisstrafen führt. Zur Abmilderung wirklicher Vergehen reichen die vorhandenen Strafgesetze mehr als genug aus.

Die Zustimmung des Reichstages zur Regierungsvorlage ist außer Zweifel. Ein Schritt weiter zur inneren Freiheit in Deutschland ist damit getan.

Wirtschaftliche Bundesgen.

Die Zukunft der Eisenverbände. — Der Druck von oben. — Ausbau des Stahlwerksverbandes. — Englands Baumwollmonopol in Aegypten. — Die Wege britischer Wirtschaft. — Notwendigkeit unabhängiger Rohstoffversorgung. — Förderung der Hochseefischerei. — Zusammenschlüsse.

Mit der Frage der weiteren Gestaltung der Eisenverbände befaßte sich kürzlich die Generalversammlung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute. Generaldirektor Böglar von der Deutsch-Lugemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. verwies darauf, daß die Zeit nach dem Kriege bitter ernst und schwer sein werde. Es gelte wieder aufzubauen, was durch den langen Krieg zerstört worden sei, vor allem aber den verlorenen Weltmarkt wieder zu gewinnen. Hierbei trete von selbst die Frage an die Eisenindustrie heran, ob es nötig sei, sich im eigenen Lande durch Syndikate zu stärken und zu schützen. Ueber den Wert der Eisenverbände, führte er weiter aus, gehen die Meinungen auseinander. Es könnte wohl der Standpunkt vertreten werden, daß es gerade nach dem Kriege dem einzelnen Werk mit seiner größeren Beweglichkeit viel leichter fallen werde, im Ausland wieder festen Fuß zu fassen, als dem immerhin etwas schwerfälligen Verband. Dem stehe aber die Gefahr gegenüber, daß bei den jetzigen unklaren Verhältnissen auf dem Weltmarkt wertvolles nationales Gut vertan werden würde. Vor allem aber komme dabei in Betracht, daß die Behörde den Eisenwerken mit aller wünschenswerten Deutlichkeit zu verstehen gegeben hat, der berühmte Druck von oben werde einsehen, wenn kein freiwilliger Zusammenschluß stattfindet. Nach Ansicht des Generaldirektors Böglar muß es als selbstverständlich gelten, daß man sich dabei nicht mit einem Verband begnüge, der nur dem Namen nach ein Stahlwerksverband sei; es ist daher wohl anzunehmen, daß in nicht zu langer Zeit mit der Errichtung eines Syndikats für die weiterverarbeitenden Rasterfabrikate zu rechnen sein wird.

Wenn Generaldirektor Böglar von auseinandergehenden Meinungen über den Wert der Eisenverbände sprach, so kann daraus doch nicht die Auf-

fassung hergeleitet werden, als ob ernstlich in dem beteiligten Kreisen eine Auflösung des Stahlwerksverbandes gerade im Hinblick auf das Auslandsgeschäft in Erwägung gezogen wurde. Für die Stellung der deutschen Eisenindustrie auf dem Weltmarkt ist eine Organisation, wie sie der Stahlwerksverband darstellt, eine so unbedingte Notwendigkeit, daß auch ohne „den Druck von oben“ das Fortbestehen des Verbandes außer Zweifel stehen würde. In Betracht kommt wohl nur sein Ausbau durch Syndizierung von weiterverarbeiteten Produkten, denn bisher regelt der Stahlwerksverband nur Herstellung und Vertrieb der sogenannten A-Produkte, das sind Halbzeug, Formeisen und Schienen.

Ein Vergleich mit den Arbeiten Englands auf dem Gebiete wirtschaftlicher Kriegsführung lehrt uns immer wieder, welche großen Aufgaben bei uns noch der Lösung harren. Dabei drängt sich vor allem die Erkenntnis auf, daß die Fragen einer unabhängigen Rohstoffversorgung Deutschlands bisher immer noch nicht mit der erforderlichen Klarheit und Entschiedenheit behandelt worden sind. In diesen Tagen schritt England zu einer Bewirtschaftung der ägyptischen Baumwollherzeugung durch Maßnahmen, die an Schärfe nichts zu wünschen übrig lassen. Die englische Regierung beschloß nämlich, die Baumwollernnte vom 1. August ab zu erwerben. Zu diesem Zweck wird eine Baumwollaufsichtsstelle ernannt, der ein Beirat aus Erzeugern, Banken und Ausführhäusern zur Seite tritt. Vom 1. August ab werden die Einkäufe der Amtsstelle aus der neuen Ernte und die Restbestände der jetzigen Ernte in Alexandria auf der Grundlage von 42 Dollar für den Kantar abgeliefert. Weitere Ausführerlaubnis wird nur noch für die Käufe der Amtsstelle gewährt. Schon gewährte Erlaubnisse werden eingezogen, soweit es sich nicht um Baumwolle handelt, die schon im Hafen liegt und vor dem 1. August ausgeführt werden soll. Die Amtsstelle wird bis auf weiteres auf der Basis von 48 Dollar verlaufen und danach eine Preisliste mit Mustern für die einzelnen Verbrauchsänder aufstellen.

Die ägyptische Regierung, die selbstverständlich den Londoner Anweisungen blind zu folgen hat, erklärt in einer längeren Darlegung die Gründe, aus denen sie sich dieser Maßnahme angeschlossen hat: Der wichtigste Vorteil für die Baumwollherzeuger besteht in einem festen Preise; statt daß sie den Nachteilen der Schwankungen in der Nachfrage, dem Schiffsraumangel und anderen Umständen, auf die die Regierung nicht einwirken könne unterliegen, 42 Dollar sind mehr als das Doppelte des Friedenspreises und lassen den Erzeugern reichen Nutzen, dennoch würde die Regierung des Sultans sich nicht darauf eingelassen haben, die Erzeuger eines höheren Nutzens zu berauben, wenn die Abmachung ihnen nicht jene anderen Vorteile gesichert hätte. Wenn Aegypten einerseits ein halbes Monopol eines Rohstoffes hat, den England und der Verband dringend gebrauchen, so ist es doch andererseits von den gleichen Mächten, besonders von England, in anderen Dingen abhängig. Von den ihm gewährten Versicherungen kann Aegypten nur dann fortfahren Nutzen zu ziehen, wenn es sich zu einer Politik der Solidarität bereit finden läßt. Die Regierung hat eine Zusicherung erlangt, daß Aegypten selbst in der Zeit der Übergangswirtschaft nach dem Kriege seinen Anteil an wesentlichen Dingen des notwendigen Bedarfs erhalten wird, wenn deren Verteilung wegen Knappheit und großer Nachfrage geregelt werden muß.

Das englische Schafamt schickt 10 Millionen Pfund für die Durchführung des Baumwollankaufs vor, und ebensoviel — unter Garantie der ägyptischen Regierung — einer Bankengruppe zu möglichem Zinsfuß. Wenn die amerikanischen Preise steigen, wird der Preis von 48 Dollar eventuell hinaufgesetzt und der daraus entstehende Mehrgewinn der ägyptischen Regierung gutgeschrieben werden. Die Schaffung des ägyptischen Baumwollmonopols wird von der englischen Regierung ganz gewiß nicht als eine Kriegsmassnahme in dem Sinne gedacht, daß bei Friedensschluß die ägyptische Baumwollwirtschaft wieder in den freien Verkehr zurücktritt. Was wir in der ägyptischen Baumwollerzeugung sehen, muß als ein Beispiel für die Richtung gelten, die England auf dem Gebiete der Rohstoffmonopolisierung einschlägt. Ferner ist daran zu erinnern, daß dieses Vorgehen gerade in großen Fragen in enger Verbindung mit Amerika erfolgt. Hieraus ergibt sich für uns die unerbitliche Notwendigkeit, die Wege zu beschreiten, die zu einer Sicherung der Rohstoffversorgung Deutschlands führen.

An der Förderung der Hochseefischerei, deren Bedeutung während des Krieges den weitesten Kreisen zum Bewußtsein kam, wird rührig gearbeitet. Als Deutsche Seefischerei-A.G. in Ruxhaven wurde ein neues Hochseefischerunternehmen mit einem Kapital von 8 Millionen Mark errichtet. Zum Vorstand ist der staatliche Fischereidirektor Hans Lübbert aus Hamburg bestellt. — Unter dem Namen Hochseefischerei-A.G. „Trave“ wurde auch in Lübeck eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 4 Millionen Mark gegründet. Es ist beabsichtigt, zehn Dampfer in Auftrag zu geben, deren Kosten auf etwa 6 Millionen Mark veranschlagt werden, von denen ein Drittel auf dem Wege 6prozentiger Schiffshypotheken bei den neu entstandenen Schiffsbaukreditbanken beschafft werden soll.

In der Lederindustrie vollzog sich ein weiterer Zusammenschluß. Unter der Firma Fröh Häuser A.G. wurden einige große Unternehmungen der Lederfabrikation in die Aktienform übergeführt. Das Grundkapital beträgt 3 Millionen Mark. Eine neue Aktiengesellschaft wurde in Heilbronn unter der Firma „Kaiser-Otto-A.-G. Vereinigte deutsche Nahrungsmittelfabriken“ mit einem Grundkapital von 4 Millionen Mark gegründet.

Berlin, 23. April 1918.

Julius Kaliski.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Heinrich Schneider †. Aus Hannover trifft uns die Kunde, daß Heinrich Schneider, der Redakteur des „Proletarier“, infolge eines Straßenbahnunfalles gestorben ist. Er hat nur ein Alter von 42 Jahren erreicht. Aber er hat trotzdem eine große Arbeit im Dienste seiner Organisation zu bewältigen vermocht. 1902 trat er dem Fabrikarbeiterverbande bei, wurde zwei Jahre später Bevollmächtigter der Zahlstelle Dresden, 1905 Angestellter der Zahlstelle Meissen und 1906 zum Redakteur des Verbandsorgans nach Hannover berufen. Hier fand er sein eigentliches Arbeitsgebiet. Mit unermüdblicher Arbeitslust durchdrang Schneider das weite Wirtschaftsgebiet, in dem sein Verband zuständig ist, und mit besonderer Liebe widmete er sich dem Arbeiterschutz in der chemischen Industrie. Sein 1911 herausgegebenes Werk über

die Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie wird immer einen Ehrenplatz in der gewerkschaftlichen Literatur Deutschlands einnehmen. Neben dem Arbeiterschutz fanden die Wirtschaftsfragen des Verbandsgebietes bei ihm lebhaftes Interesse und Verständnis. In dem 1915 erschienenen gewerkschaftlichen Kriegsbuch, das besonders die gewerkschaftlichen Interessen an den Wirtschaftsfragen Deutschlands behandelt, gehört Schneiders Abhandlung über die chemische Industrie unstrittig zu dem besten, was aus den verschiedenen Industrien gebracht wurde. Wir haben leider nur wenige Kräfte, die in gleicher Weise in diese Fragen eingedrungen sind wie Schneider.

Seine Redaktion des „Proletarier“ stand auf gleicher Höhe. Er verstand es, wie selten einer, die Aufklärung und Erziehung der Leser mit der entschiedensten Interessenvertretung der Arbeiter zu verbinden, ohne in die Methode des öden Geßens gegen die Gegner zu verfallen. Auch seine Polemik war bestrebt, sachlich zu sein und dadurch aufklärend zu wirken. Es lag über seinem publizistischen Wirken der Geist des Lehrers, des Berufes, für den er ursprünglich bestimmt war, den er aber aus familiären Gründen ausschlagen mußte.

Wir haben im „Corr.-Bl.“ Schneider stets als zu unseren besten Mitarbeitern gehörend geschätzt. Sein Andenken wird in der Gewerkschaftsbewegung immer geehrt bleiben. —

Am 14. und 15. April tagte in Berlin eine Konferenz der Gauleiter und Vertreter der größeren Zahlstellen sowie des Hauptvorstandes des Fleischerverbandes. Es wurde beschlossen, Staffelleistungen und -unterstützungen einzuführen. Den Mitgliedern sollen 5 Beitragsklassen vorgeschlagen werden. Die Beiträge sollen betragen: 30, 40, 60, 80 und 100 Pf. Die Zahlstellen setzen die Beiträge für ihre Gebiete selbst fest. In höhere Klassen zu zählen steht den Mitgliedern frei. Das Eintrittsgeld soll in den ersten beiden Klassen 50 Pf., in den übrigen 1 Mk. betragen. Die Arbeitslosenunterstützung soll 30 bis 50 Tage gewährt werden. Die Sätze betragen pro Tag 60, 80, 120, 160 und 200 Pf. Die Krankenunterstützung ist etwas niedriger gehalten. Die Reiseunterstützung soll pro Tag 1—2 Mk. betragen. Die Streik- und Gemafregelunterstützung pro Tag 1—3 Mk. und pro Kind und Tag 25 Pf. Die Umzugsunterstützung soll bis 40 Mk. betragen. Ferner soll Beerdigungsbeihilfe von 12,50—120 Mk. gewährt werden. Vom 1. bis 10. Mai soll durch Urabstimmung die Entscheidung über diese Vorschläge fallen. Erklären sich die Mitglieder dafür, was anzunehmen ist, so sollen die neuen Beiträge am 1. Juli eingeführt werden, die neuen Unterstüßungen am 1. Juli 1919. Ferner sollen ab 1. Juli die größeren Zahlstellen wieder eigene Lokalkassen erhalten. Von den Beitragsmarken bleiben denselben 20 Proz. Die Erhebung von Lokalausschlüssen wird den Zahlstellen empfohlen.

Der Verband der Hausangestellten in den Kriegsjahren.

Der Verband ist eine der Organisationen, die unter den Kriegswirren besonders zu leiden hatten. Gleich zu Anfang des Krieges verließen die Hausangestellten, teils durch die Herrschaften gezwungen, ihre Stellungen, teils mußten sie nach Hause, um den Bruder oder Vater mit ihrer Arbeitskraft zu ersetzen. Später zogen sie dann in Scharen in die Munitionsfabriken oder auch als Schaffnerin und Arbeiterin zu der Straßenbahn oder Eisenbahn. Die Abmeldungen im Verband kamen denn auch reichlich,

und schon im ersten Kriegsjahr mußte über einen ziemlichen Abgang von Mitgliedern berichtet werden. Wohl fanden sich wieder neue Mitstreiterinnen ein, aber immer war der Abgang größer als der Zugang. Erst das Jahr 1917 ließ die Zahl wieder aufwachen, so daß am Jahreseschluß über 300 Mitglieder mehr gemustert wurden. Sind auch nur einige Ortsgruppen an diesem Wehr beteiligt, so ist zu hoffen, daß die andern bald folgen. Zur Neubelebung tragen jetzt auch wieder die Startelle bei. Das Sekretariat in Freiburg i. Br. hat in Gemeinschaft mit einigen Kolleginnen im ersten Quartal dieses Jahres eine Ortsgruppe mit 100 Mitgliedern gegründet. Dies und Nachrichten aus andern Orten geben wieder zu den besten Hoffnungen Anlaß.

Das Ziel, das der Verband sich gesetzt: Weit bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, Abschaffung der Gefindeordnungen usw. zu erreichen, ist sein eifrigstes Bestreben. Es wurden deshalb während des Krieges nicht nur Eingaben auf Erhöhung des Kostgeldes gemacht, die teilweise guten Erfolg hatten, sondern es ist auch von Reich und Bundesstaaten gefordert worden, endlich die vermoderten Gesetze (Gefindeordnungen) abzuschaffen. Aber diese Notwendigkeit sind sich gleich aus eine Anzahl öffentlicher Körperschaften einig, aber unsere Parlamente haben es für noch nicht dringend genug anerkannt. Unsere Hausangestellten sind deshalb verurteilt, weiter unter diesen Ausnahmegeetzen zu leben, sie werden aber weiter kämpfen müssen, bis das Unrecht, dem sie unterstehen, durch die Gesetzgebung beseitigt ist.

Die Generalkommission, die den Verband seit seiner Gründung tatkräftig unterstützt, mußte die Geldzuwendungen während des Krieges einschränken; so mußte an der Agitation usw. gespart werden. Ein Verbandstag, der uns vielleicht Hilfe hätte bringen können, konnte infolge des Krieges nicht abgehalten werden, fällig war er schon im April 1915. Die Mitglieder beschlossen deshalb auf Anraten des Verbandsvorstandes in außerordentlichen Mitglieder-versammlungen, den Beitrag um 10 Pf. im Monat zu erhöhen, so daß seit dem 1. Januar 1918 der Beitrag pro Monat 60 Pf. beträgt. Manchem wird es wunderbarlich scheinen, daß der Beitrag so niedrig ist, jedoch bei der Gründung des Verbandes wurde ganz besonders darauf verwiesen, daß man den Hausangestellten einen hohen Beitrag nicht abfordern könne, da der bare Verdienst nur immer gering sein kann, weil er nur ein Teil des Lohnes ist. Und wir müssen jedem Mädchen, jedem Diener, es ermöglichen, sich zu organisieren. Für diese Beitragsleistung gewährt der Verband freien Rechtsschutz und auch eine Krankenunterstützung. Die Beitragserhöhung wurde fast einstimmig beschlossen, die Hausangestellten haben damit bewiesen, daß sie gewillt sind, für ihre Sache zu arbeiten, sie richten aber auch immer wieder an das Gros der Arbeiterschaft die Bitte: Helft mit — denn auch wir Hausangestellten sind ein Teil der freien Gewerkschaften. L. K.

Anderer Organisationen.

Der Bund der Kriegsbeschädigten und ehem. Kriegsteilnehmer

hielt in den Ostertagen in Weimar seinen ersten Bundestag ab. Der Bund zählt zurzeit rund 25 000 Mitglieder in 200 Ortsgruppen. Unter den 166 Vertretern befanden sich 156 Kriegsbeschädigte. Außer diesen Vertretern des Bundes waren noch 16 Ver-

treter von befreundeten Organisationen anwesend, insbesondere des Hamburger Bundes Deutscher Kriegsbeschädigter, des Vereins der Kriegsbeschädigten Niels, Schleswig-Holsteins und Ederfördes und mehrerer süddeutschen Kriegsbeschädigtenverbände.

Eine der Hauptaufgaben der Tagung war, eine Vereinigung dieser unabhängig voneinander entstandenen Kriegsbeschädigtenorganisationen herbeizuführen. Diese Vereinigung stieß auf Schwierigkeiten, doch gelang es, sie dadurch herbeizuführen, daß der Bund seine so wie so geplante parteipolitische Neutralität noch schärfer betonte.

Da dem Bunde eine große Anzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter angehört, hat der Bund den Wunsch, mit den Gewerkschaften aller Richtungen zusammenzuarbeiten und hatte man deshalb die freien Gewerkschaften, die Christlichen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften zur Teilnahme an der Tagung eingeladen. Die freien Gewerkschaften hatten der Einladung entsprochen; leider hatten die beiden anderen Gewerkschaftsrichtungen davon Abstand genommen, Vertreter zu entsenden. Der Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gab in seiner Begrüßungsansprache dem Wunsche Ausdruck, daß es dem Bunde gelingen möge, um eine Zersplitterung in der Organisation der Kriegsbeschädigten zu vermeiden, mit allen drei Gewerkschaftsrichtungen zu einem Zusammenarbeiten zu kommen.

In dem Beschlusse, der bezüglich der Mitarbeit mit den Gewerkschaften gefaßt wurde, kam der Wunsch zum Ausdruck, daß zu den von den Gewerkschaften beschickten Verhandlungen mit öffentlichen Körperschaften und anderen Stellen, die sich mit der Lage der Kriegsbeschädigten befassen, auch Vertreter der Kriegsbeschädigten hinzugezogen werden.

Das sozialpolitische Programm des Bundes, das sich sehr eingehend mit den verschiedenen Seiten der Frage beschäftigt, fand gemäß den Vorschlägen des Richterstatters Annahme. Auch hier wurde der Wunsch geäußert, daß die Kriegsbeschädigten nicht länger nur als Objekt behandelt, sondern von den Organisationen der zivilen Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Mitarbeit herangezogen werden.

Gegen die Aufnahme ehemaliger, nicht verletzter Kriegsteilnehmer wurde von Seiten der Vertreter der befreundeten Organisationen Bedenken erhoben, man wüßte vielmehr, die Organisationen auf die Kriegsbeschädigten zu beschränken. Es gelang indessen die Bedenken, die zunächst einen Zusammenschluß unmöglich zu machen schienen, zu beseitigen, so daß zum Beschluß erhoben wurde, daß der Bund aus Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmern bestehen soll. Als Name wurde gewählt: Reichsbund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer.

In den Vorstand, der in Berlin bleibt, wurden gewählt: Hedmann als Vorsitzender, Baumeister und Buschid als Schriftführer, Ehring und Bader als Kassierer, Heilmann, Richter und Davidsohn als Beisitzer. Einen Vorsitzenden und einen weiteren Beisitzer stellt der Hamburger Bund. Der Posten eines dritten Vorsitzenden — der Reichsbund hat drei Vorsitzende mit gleichen Rechten — und der Posten eines Verbandsredakteurs soll erst besetzt werden, wenn das Verbot des Oberkommandos gegen den früheren Vorsitzenden Ruttner aufgehoben ist. Der Sitz des Ausschusses kam nach Hamburg, und Fischer-Hamburg, vom Hamburger Bund, wurde sein Vorsitzender.